

## **Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 (KInvFG I)**

Wie bei Finanzhilfen vorgesehen, obliegt die konkrete Durchführung des KInvFG den Ländern. Die Länder wählen beispielsweise - entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten - die finanzschwachen Kommunen aus und regeln die Vergabe der Mittel (z. B. projektbezogene Vergabe über ein durchgängiges Antragsverfahren oder pauschalierte Zuweisungen von Kontingenten). Sie legen im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes fest, wie hoch die Förderquote ist und welche Förderbereiche belegt werden können.

Über den Stand der Umsetzung berichten die Länder dem Bund jährlich zum 30. Juni in Form von aggregierten Übersichten über die in ihren Kommunen vorgesehenen Maßnahmen. Diese Übersichten umfassen als „vorgesehene“ Vorhaben auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen. Demnach waren zum 30. Juni 2022 3,46 Mrd. Euro des für Investitionen nach dem KInvFG I insgesamt zur Verfügung stehenden Volumens des Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit konkreten Maßnahmen verplant. Dies sind rund 99 % der vom Bund bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Die zum 30. Juni 2022 verplanten Bundesmittel (3,46 Mrd. Euro) verteilten sich auf 12.620 Maßnahmen. Die Verteilung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen auf die einzelnen Förderbereiche ist in Übersicht 1 dargestellt.

Die vorliegenden Zahlen bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen zeigen, dass die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden.

Zum 30. Juni 2022 hatten die Länder Bundesmittel in Höhe von 3,1 Mrd. Euro abgerufen. Das sind 88,3 % des Gesamtvolumens. Der Mittelabfluss hat als nachlaufender Indikator (Mittelabruf erfolgt frühestens nach Rechnungsstellung) allerdings nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf die Umsetzung in den Kommunen. Der Förderzeitraum des Infrastrukturprogramms wurde zuletzt mit dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 verlängert und endet nun 2023.

Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand: 30. Juni 2022) und der zum 30. Juni 2022 vorgesehenen Vorhaben auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich.

# Übersicht 1: Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel 1 - Länder insgesamt -

Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG:

3.500 Mio. €

Mit Vorhaben unterlegte Finanzhilfen:

3.462 Mio. €

98,9%



Meldung der vorgesehenen Vorhaben*) nach § 5 Nr. 2 VV zum 30. Juni 2022			
Förderbereich gemäß § 3 KInvFG	Anzahl	Investitions- volumen	
		in Mio.Euro	in Prozent
Krankenhäuser	178	215	3,8
Lärmbekämpfung	352	206	3,7
Städtebau	1.478	1.081	19,2
Informationstechnologie (50 Mbit-Ausbauziel)	334	167	3,0
Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur	4.327	976	17,3
Luftreinhaltung	717	269	4,8
Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur gesamt	7.386	2.914	51,8
Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur	2.197	922	16,4
Energetische Sanierung von Schulinfrastruktureinrichtungen	2.999	1.772	31,5
Energetische Sanierung von Weiterbildungseinrichtungen	35	13	0,2
Modernisierung von überbetrieblichen Bildungsstätten	3	5	0,1
Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gesamt	5.233	2.713	48,2
Gesamt <sup>1)</sup>	12.620	5.626	100,0

1) Hierfür planen die Kommunen Finanzhilfen i.H.v. 3,46 Mrd. Euro ein.

\*) Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

## Übersicht 2: Abgerufene Mittel und vorgesehene Vorhaben\*<sup>1)</sup> und nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG			Vorgesehene Vorhaben* <sup>1)</sup> zum 30. Juni 2022				
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 30. Juni 2022		Anzahl	Investitionsvolumen in Mio. Euro	Bundesbeteiligung		
		in Mio. Euro	in Mio. Euro			in %	in Mio. Euro	Anteil an den Finanzhilfen in %
Baden-Württemberg	247,7	238,8	96,4	1.742	653,7	247,7	100,0	37,9
Bayern	289,2	238,4	82,4	668	514,1	289,2	100,0	56,3
Berlin	137,8	125,9	91,3	175	149,7	134,7	97,7	90,0
Brandenburg	107,9	107,4	99,5	466	161,9	107,5	99,6	66,4
Bremen	38,8	38,6	99,5	43	43,1	38,8	100,0	90,0
Hamburg	58,4	57,9	99,1	74	191,0	58,4	100,0	30,6
Hessen	317,1	239,4	75,5	1.431	446,2	315,2	99,4	70,6
Mecklenburg-Vorpommern	79,3	65,7	82,9	25	100,0	79,2	100,0	79,3
Niedersachsen	327,5	291,1	88,9	1.453	649,9	327,5	100,0	50,4
Nordrhein-Westfalen	1.125,6	987,5	87,7	2.851	1.510,7	1.107,1	98,4	73,3
Rheinland-Pfalz	253,2	204,3	80,7	694	344,9	247,9	97,9	71,9
Saarland	75,3	71,2	94,5	357	100,5	75,3	100,0	74,9
Sachsen	155,8	155,8	100,0	920	308,1	155,8	100,0	50,6
Sachsen-Anhalt	110,9	105,5	95,2	234	148,4	110,3	99,5	74,4
Schleswig-Holstein	99,5	91,3	91,7	245	188,9	94,6	95,0	50,1
Thüringen	75,8	72,2	95,2	1.242	115,5	72,4	95,5	62,7
<b>Gesamt</b>	<b>3.500,0</b>	<b>3.090,9</b>	<b>88,3</b>	<b>12.620</b>	<b>5.626,4</b>	<b>3.461,7</b>	<b>98,9</b>	<b>61,5</b>

\*) Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2023; Mittelabruf bis 2024 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2025.